

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2024)

zum Thema:

**Kosten für Asyl und kein Ende – Flüchtlingsunterbringung in Lichtenberg:
Ruschestraße vs. Landsberger Allee**

und **Antwort** vom 2. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21157

vom 19. Dezember 2024

über Kosten für Asyl und kein Ende - Flüchtlingsunterbringung in Lichtenberg: Ruschestraße
vs. Landsberger Allee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass der Berliner Senat im Jahr 2015 ein privates Gebäude an der Ruschestraße beschlagnahmte, welches ursprünglich im Eigentum des Ministeriums für Staatssicherheit stand und es mit bis zu 1300 Flüchtlingen belegte? Wie ist dieses Verfahren konkret abgelaufen?

Zu 1.: Per 18.11.2015 wurde der Eigentümer des Objekts über die Sicherstellung von Teilflächen der Immobilie Ruschestraße zur Notunterbringung von Asylbegehrenden informiert. Grundlage für die Sicherstellung sind §§ 38 und 16 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Die Sicherstellung betraf Teilbereiche der Häuser 15 und 27. Die Notunterkunft für Geflüchtete für 1.300 Personen bestand vom November 2015 bis zum Juli 2017.

2. Hat der Senat - vertreten durch die BIM und das LAF, für diese Unterbringung das Gebäude und die Innenräume für den privaten Eigentümer saniert?

3. Welche Kosten entstanden dem Land Berlin für die Sanierung, um das Gebäude für Flüchtlinge nutzbar zu machen?

Zu 2. und 3.: Eine Sanierung der Immobilie durch das Land Berlin ist nicht erfolgt. Für die Nutzung als Notunterkunft sind Maßnahmen zum Brandschutz und Reparaturen erfolgt.

Eine Sanierung der Immobilie war ursprünglich geplant, um die Notunterkunft in eine Gemeinschaftsunterkunft umzubauen. Für den Umbau wäre die Einreichung eines Bauantrags mit Antrag auf Nutzungsänderung an das zuständige Bauamt durch den Eigentümer des Objekts erforderlich gewesen. Mangels der Einigung zum Mietpreis und den Kriterien des Umbaus wurde das Vorhaben nicht weiterverfolgt.

4. Für welchen Betrag hat der jetzige private Eigentümer das Gebäude, welches nach der Wende im Eigentum des Bundes und damit im öffentlichen Eigentum stand, erworben? Ist es zutreffend, dass hier nur ein symbolischer Euro gezahlt wurde? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 4.: Der Senat hat keine Kenntnis über Immobiliengeschäfte zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und dem späteren Eigentümer.

5. Ist es zutreffend, dass das oben genannte Gebäude seit 2017 leer steht? Wenn ja, warum wurde das vom Land sanierte und hergerichtete Gebäude Ruschestraße nicht erneut belegt? Welche Rolle hat dieser Standort bei den Planungen des Senats bei der Standortsuche für die Unterbringung von Flüchtlingen gespielt? Was war ausschlaggebend, dass stattdessen für einen zweistelligen Millionenbetrag ein Hotel-Komplex an der Landsberger Allee angemietet wurde?¹

Zu 5.: Für die Geflüchtetenunterbringung wurden lediglich die Häuser 15 und 27 genutzt, die nach Kenntnis des Senats seit dem Freizug der Notunterkunft im Jahr 2017 größtenteils leer standen. Die Art der Nutzung einer Immobilie obliegt dem Eigentümer, nicht dem Senat. Wie zuvor dargestellt, konnte über den Mietpreis und die Sanierung des Objekts zu einer Gemeinschaftsunterkunft kein Einvernehmen mit dem Eigentümer hergestellt werden. Eine Nutzung der Immobilie ohne Sanierung als Unterkunft für Geflüchtete war aufgrund des baulichen Zustands des Objekts und der haustechnischen Anlagen nicht möglich.

Das Objekt Landsberger Allee ist im Gegensatz zur Immobilie noch in einem guten baulichen Zustand, so dass nur Herrichtungs- und Umbaumaßnahmen zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft erforderlich sind. Darüber hinaus konnte sich mit dem Eigentümer über eine wirtschaftliche Anmietung des Objekts geeinigt werden.

¹ <https://www.bz-berlin.de/berlin/lichtenberg/millionen-streit-asyl-hotel>

6. Ist es zutreffend, dass der Senat von Berlin der Eigentümerin des o.g. Gebäudes in der Ruschestraße, der ARIS Immobiliengesellschaft mbH, noch immer Geld für die damalige Nutzung des Gebäudes schuldet?

Wenn ja, wann ist diese Schuld entstanden und wie hoch ist dieser Betrag?

7.: Ist es zutreffend, dass diesbezüglich das Land Berlin vor dem Kammergericht Berlin von der Eigentümerin auf Zahlung verklagt wurde? Wenn ja, wurde diese Summe im Haushaltsplan von SenASGIVA oder an derer Stelle bereits berücksichtigt?

Zu 6. und 7.: Es ist zutreffend, dass eine Klage vor dem Landgericht Berlin anhängig ist. Das Land Berlin hat entsprechende Gegenforderungen aus den für die Nutzung als Notunterkunft erforderlichen Maßnahmen erhoben.

8. Plant der Senat auch in Zukunft privates Eigentum, wie im vorliegenden Falle, für die Unterbringung von Asylbewerbern auf der Grundlage des ASOG, also nach Polizeirecht, zu beschlagnahmen?

Zu 8.: Das Land Berlin kann bei Vorlage der Voraussetzungen wieder Sicherungen nach ASOG vornehmen, wenn sehr starke Zugänge von Asylbegehrenden und Geflüchteten bzw. die Kapazitätslage der Unterkünfte für Geflüchtete dies erfordert. Aktuell bestehen hierzu keine Planungen.

Berlin, den 02. Januar 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung